

Dieser Leitfaden ist für folgende Städte und Gemeinden gültig, in denen der AZV Südholstein abwasserbeseitigungspflichtig ist

- für Schmutzwasser (ohne Niederschlagswasser):

➤ Haselau	➤ Heist	➤ Seeth-Ekholt
➤ Haseldorf	➤ Prisdorf	➤ Tangstedt

- für Schmutz- und Niederschlagwasser:

➤ Barmstedt	➤ Ellerhoop	➤ Hetlingen
➤ Bokholt- Hanredder	➤ Glückstadt	➤ Kummerfeld
➤ Borstel- Hohenraden	➤ Hasloh	➤ Lentförden
	➤ Helgoland	
	➤ Hemdingen	

Der Neu- und Umbau sowie der Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) sind genehmigungspflichtig. Satzungsrechtliche Regelungen sind zwingend zu beachten. Die Planung und Herstellung der GEA ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) durchzuführen, insbesondere nach DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN EN 1610 und DIN 1986. Weitere Regelwerke, z. B. der DWA und landesrechtliche Regelungen sind zu beachten.


Inhalt

- 1) Leitungsauskünfte
- 2) Planung der GEA und Antragsstellung
- 3) Genehmigung der GEA
- 4) Ausführung der GEA
- 5) Absturzschächte
- 6) Rückstausicherung
- 7) Dränagewasser
- 8) Versickerung von Niederschlagswasser
- 9) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- 10) Abscheideranlagen
- 11) Dichtheitsprüfung
- 12) Baubeginn-, Baufertigstellungsanzeige, Abnahme
- 13) Stilllegung einer GEA
- 14) Ordnungswidrigkeiten
- 15) Auskunft

1) Leitungsauskünfte

Vor Beginn der Planung für ein Bauvorhaben müssen Leitungsauskünfte zu den möglichen Anschlusspunkten an das Kanalnetz beim AZV Südholstein eingeholt werden. Sie enthalten Angaben über bestehende Hausanschlussleitungen, Übergabepunkte, Kleinpumpwerke sowie Lage- und Höhenangaben.

Ist eine Hausanschlussleitung vorhanden, gilt das zu entwässernde Grundstück als abwassertechnisch erschlossen. Wenn keine Hausanschlussleitungen oder sonstige Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) vorhanden sind, müssen diese hergestellt werden. Die Planung und Herstellung der Hausanschlussleitungen erfolgt grundsätzlich durch den AZV Südholstein selbst oder durch einen

Sept.	Allgemeine Informationen zur Planung und Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) für Bauherren, Planer und ausführende Firmen	
2018		

durch den AZV Südholstein beauftragten Fachbetrieb. Es muss im Vorwege geklärt werden, wer für die Kosten der nachträglichen Herstellung aufkommt.

Bei vorhandenen Kleinkläranlagen (KKA) oder abflusslosen Sammelgruben (SG) ist vorab zu klären, ob diese noch dem Stand der Technik entsprechen oder saniert/nachgerüstet werden müssen. Sollte mittlerweile eine öffentliche Leitung mit Anschlussmöglichkeit vorhanden sein, ist diese zu nutzen.

2) Planung der GEA und Antragstellung

Zum geplanten Bauvorhaben muss ein Entwässerungsantrag gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung beim AZV Südholstein einzureichen. Als Anlagen sind beizufügen:

- Entwässerungslageplan (M 1:500) mit Nachbargrundstücken und allen Angaben nach § 7 Bauvorschriftenverordnung (BauVorlVO), insbesondere:
 - katastermäßigen Grenzen, Maße, Flächeninhalte, Höhenlagen
 - Darstellung der vorhandenen und zu errichtenden baulichen Anlagen (Schächte, Inspektionsöffnungen, Spülstutzen, Abscheider, Hebeanlagen, etc.)
 - Lage und Gefälle der Leitungen
- Grundriss der Gebäude M 1:100
- Schnitte der Gebäude M 1:100
- Höhenplan (Längsschnitt) der Entwässerungsleitungen einschließlich Übergabeschacht und Geländeoberfläche bezogen auf NN M 1:100 bis M 1:25. Der Plan ist spätestens nach dem Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Netz oder nach Bekanntwerden des Anschlusspunktes zu erstellen und zu übergeben.

In den Zeichnungen sind alle Leitungen, Schächte und sanitären Gegenstände gemäß DIN 1986-100 darzustellen und farbig zu markieren.

3) Genehmigung der GEA

Auf Grundlage der vollständig eingereichten Antragsunterlagen wird eine Genehmigung erteilt. Die GEA muss entsprechend der erteilten Genehmigung gebaut werden, alle Grüneintragungen (Änderungen!) sind zu berücksichtigen. Jeweils eine Ausfertigung wird an den Bauherren und an die Stadt/Gemeinde versendet. Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Eine Kopie der erteilten Genehmigung, inkl. der Leitungspläne sollte den jeweiligen ausführenden Firmen übergeben werden, damit die neue GEA entsprechend der erteilten Genehmigung hergestellt werden kann. Alle nachträglichen Änderungen und Abweichungen zur erteilten Genehmigung sind rechtzeitig anzuzeigen.

Die Ableitung des Abwassers über fremde Grundstücke, z. B. bei Nutzung eines gemeinsamen Übergabeschachtes, ist in jedem Fall in Form eines Leitungsrechts / Baulast im Grundbuch einzutragen. Dies ist dem AZV Südholstein nachzuweisen.

In einigen Gebieten kann eine Regenrückhaltung auf dem Grundstück gefordert werden, z. B. wenn die öffentlichen Niederschlagswasserleitungen diese zusätzlichen Mengen nicht mehr vollständig aufnehmen können.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Vorplätze, Hofflächen, Auffahrten, PKW Stellplätze, etc.) darf nicht auf den öffentlichen Grund abgeleitet werden. Es ist z. B. durch eine Entwässerungsrinne aufzufangen und über die GEA zu beseitigen.

Bei Grenzbebauungen kann es technisch erforderlich sein, private Leitungen oder Schächte im öffentlichen Grund zu verlegen. In diesem Fall ist vor Baubeginn ein Antrag zur Nutzung bei der Stadt/Gemeinde zu stellen.

4) Ausführung der GEA

Es sind nur zugelassene Rohrmaterialien zu verwenden und es dürfen keine 90°-Bögen verbaut werden.

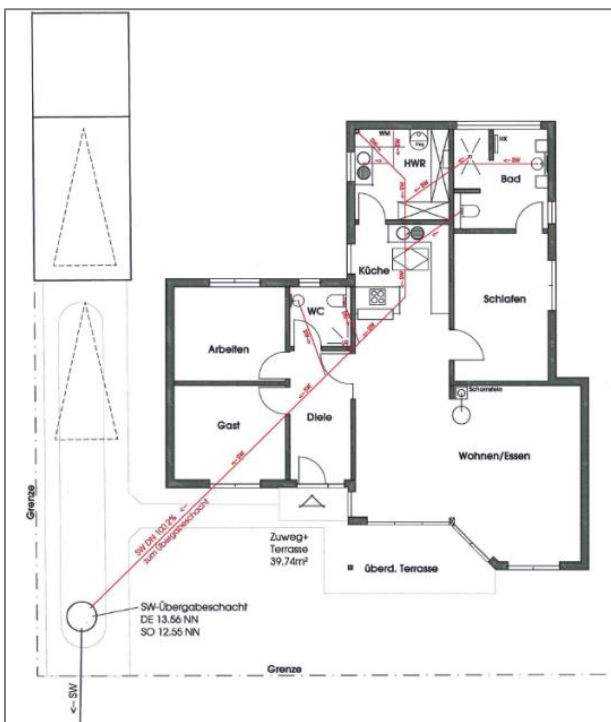
Das Mindestgefälle von 1:DN und max. 5% ist einzuhalten.

Vor Anschluss an den öffentlichen Kanal ist auf die richtige Zuordnung von Schmutz- und Niederschlagswasser zu achten.

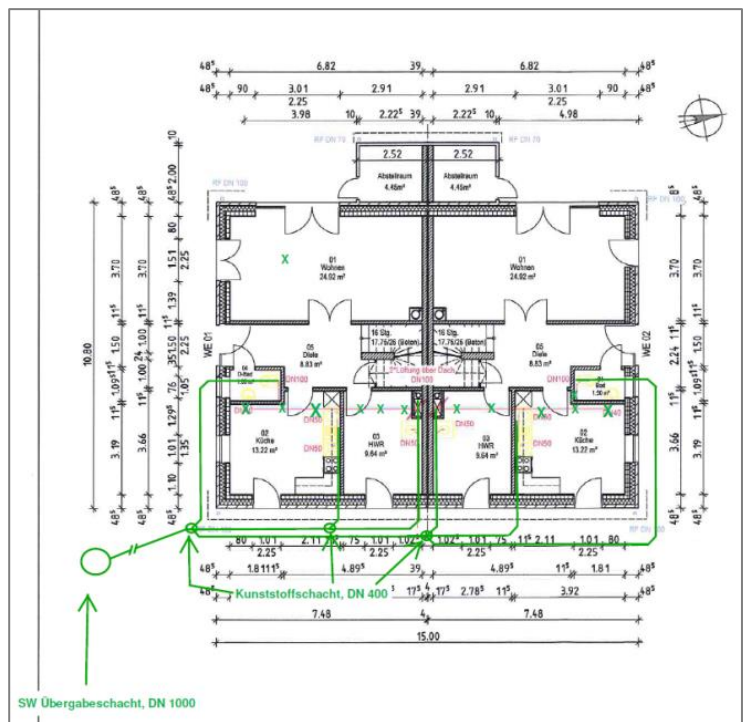
In unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze muss ein bestiegbarer Übergabeschacht DN 1000 für Schmutz- und Niederschlagswasser nach DIN EN 476 gesetzt werden. Schächte aus Beton müssen der DIN V 4034 Teil 1, Typ 2 entsprechen. Die Schachtabdeckungen sind nach DIN EN 124 zu bemessen. Das Schachtunterteil ist mit einem offenen Gerinne auszuführen. Die Schächte müssen frei zugänglich sein, eine Überbauung, Überpflasterung oder Überschüttung mit Erdreich ist nicht zulässig.

Ist ein Anschluss der Grundleitungen im freien Gefälle an den öffentlichen Kanal nicht möglich, muss das Abwasser mit einer Abwasserhebeanlage gepumpt werden.

Verzweigte Grundleitungen unterhalb des Gebäudes oder in der Bodenplatte sind zu vermeiden. Die Leitungen sollten auf kürzestem Weg aus dem Gebäude geführt werden.



falsch



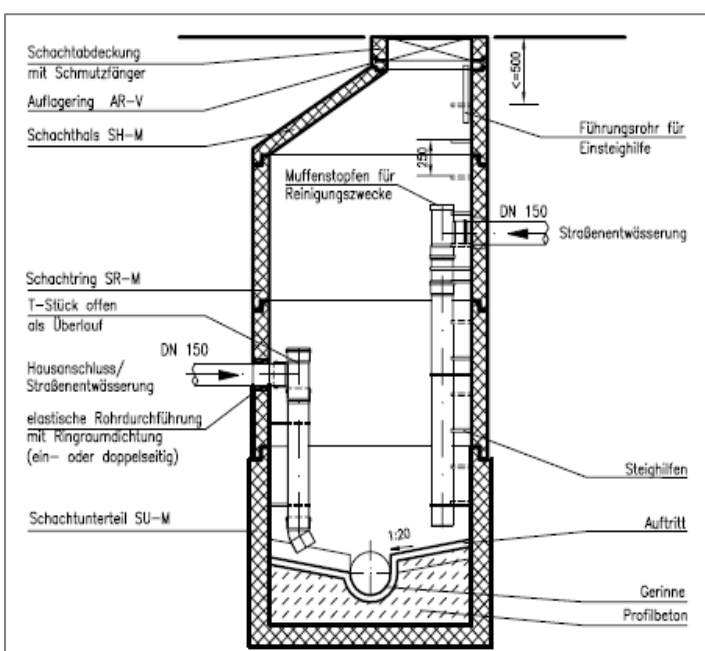
richtig

Bei unterkellerten Gebäuden sollten die Leitungen als Sammelleitungen, z. B. unter der Kellerdecke verlegt werden.

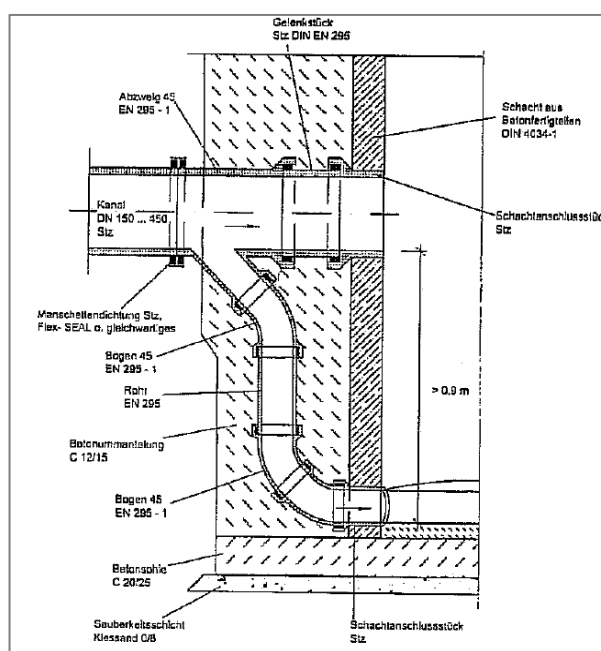
Bei der Dimensionierung und Anordnung derammel- und Entlüftungsleitungen über Dach sind die DIN 1986-100 sowie DIN EN 12056 zu beachten.

5) Absturzschächte

Falls die Hausanschlussleitung des öffentlichen Kanals wesentlich tiefer liegt als die Grundleitungen auf dem Grundstück, sind diese größeren Höhenunterschiede als Abstürze in Verbindung mit besteigbaren Schächten auszuführen.



innenliegender Absturz



außenliegender Absturz

6) Rückstausicherung (Ausführung und Betrieb nach DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 13564)

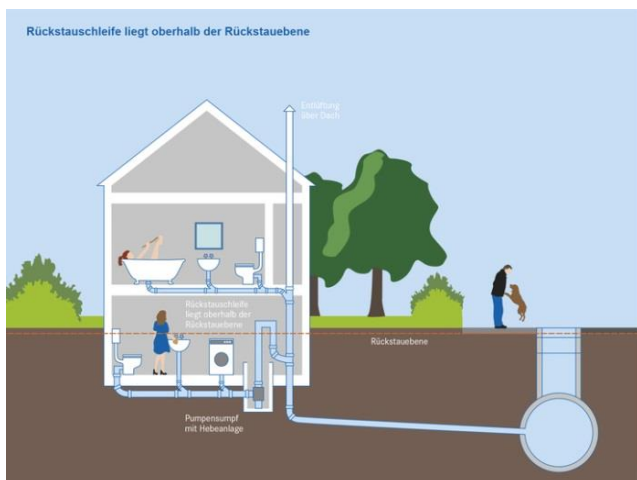
Die GEA ist gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Dies ist möglich durch Installation von Abwasserhebeanlagen oder Rückstauverschlüssen (unter bestimmten Voraussetzungen). In die Planung sollte ebenfalls mit einbezogen werden, ob Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene zwingend erforderlich sind. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberkante. Die Rückstausicherung muss vor Ort durch die ausführende Firma überprüft werden.

Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen zu sichern (Rückstauschleife über der Rückstauenebene).

Oberhalb der Rückstauenebene anfallendes Abwasser ist mit freiem Gefälle der Kanalisation zuzuführen. Ist es möglich im freien Gefälle zu entwässern, dürfen keine Hebeanlagen oder Rückstauverschlüsse verwendet werden; In Ausnahmefällen nur Typ 3 mit Kennzeichnung „f“ für fäkalienhaltiges Abwasser

Bei Sonderfällen oder Unklarheiten sprechen Sie uns bitte direkt an!

Bilder Rückstausicherung



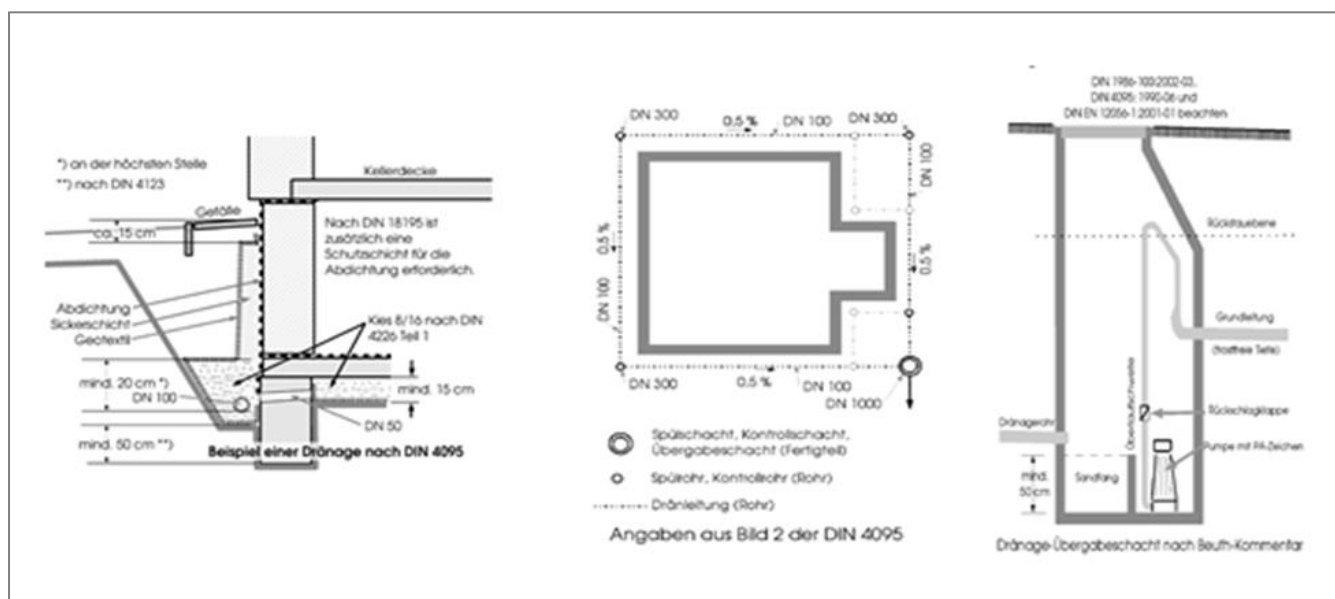
7) Dränagewasser (Ausführung nach DIN 4095)

Auf eine Dränage sollte grundsätzlich verzichtet werden. Sollte dennoch eine Dränage notwendig sein, muss vorab geprüft werden, ob und wohin das Wasser abgeleitet werden kann (baulich und wasserrechtlich).

Dränagen dürfen nicht an das Schmutzwassernetz angeschlossen werden. Die Einleitung in das Niederschlagswassernetz ist genehmigungspflichtig und nicht überall ist eine Einleitung möglich, z. B. bei Muldenentwässerung. Zusätzlich sind gesonderte Vorschriften und Ausführungshinweise zu beachten, u. a. zum notwendigen Gefälle, Ausführung der Kies- und Filterschicht, Abdichtung der Dränelemente, Verwendung der richtigen Materialien, Berücksichtigung von Wartungs- und Inspektionsmöglichkeiten, usw.

Hinweis: Die häufig verwendete Rollware ist grundsätzlich für den Einsatz in der Landwirtschaft, im Garten- und Landschaftsbau, Sportplatzbau etc. gedacht, nicht für eine Dränage an Gebäuden nach DIN 4095!

Zur Planung, bei Unklarheiten oder Sonderfällen sprechen Sie uns bitte direkt an!



8) Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist genehmigungspflichtig. Der Antrag wird beim AZV Südholstein gestellt, der wiederum die Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Der Nachweis zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (Bodenverhältnisse) sowie die Art der Versickerung (Rigolen, Mulden, Schacht, etc.) muss vom Bauherren oder Planer erbracht und mit dem Antrag eingereicht werden. Planung, Bau und Betrieb der Anlagen hat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen.

9) Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslose Sammelgruben (SG)

Ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht möglich, z. B. in ländlichen Außenbereichen, muss dezentral entwässert werden.

KKA sind nach DIN 1986, DIN 4261 und landesrechtlichen Regelungen für Schleswig-Holstein zu errichten und zu betreiben. Der Antrag ist beim AZV Südholstein zu stellen, der wiederum die Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

SG sollten nur in Ausnahmefällen dort gebaut werden, wo kein regelmäßiger Abwasseranfall zu erwarten ist, z. B. bei Ferienhäusern, Vereinsheimen etc. Auch hier ist im Vorwege ein Antrag beim AZV Südholstein zu stellen.

KKA und SG sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert die Anlagen zur Entleerung erreichen kann und Inspektionen und Wartungen möglich sind.

10) Abscheideranlagen

Bemessung, Einbau und Betrieb von **Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen** müssen nach DIN EN 858 1+2, DIN 1999 100+101, DWA-M 167 1, 2, 5 erfolgen. Weiterhin sind landesrechtliche Regelungen zu beachten.


Bemessung, Einbau und Betrieb von **Fettabscheideranlagen** müssen nach DIN EN 1825 1+2, DIN 4040-100, DWA-M 167 1+3 erfolgen.

Nach Fertigstellung der Anlage und vor Inbetriebnahme muss die Generalinspektion (Funktions- und Dichtheitsprüfung) durch einen unabhängigen und in Schleswig-Holstein zugelassenen Fachkundigen durchgeführt werden, auch wenn bereits im Vorwege eine Dichtheitsprüfung, z. B. als Eigenkontrolle durchgeführt wurde.

11) Dichtheitsprüfung

Nach Fertigstellung der gesamten GEA und nach Verfüllung sämtlicher Leitungsgräben muss eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 i. V. m. DWA-A 139 mit Wasser oder Luft durchgeführt werden. Die Dichtheitsprüfung darf nur von sachkundigen Firmen durchgeführt werden, die hierfür auch zugelassen sind. Die Dichtheit ist für jedes Anlagenteil (Schächte, Leitungen etc.) nachzuweisen.

Nach Fertigstellung ist eine Dichtheitsprüfung mit Wasser für die gesamte GEA durchzuführen!

Sept.	Allgemeine Informationen zur Planung und Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) für Bauherren, Planer und ausführende Firmen	
2018		

12) Baubeginn-, Baufertigstellungsanzeige, Abnahme

Der Baubeginn und die Baufertigstellung sind ca. eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss hervorgehen, welcher Fachbetrieb die Leitungen unterhalb und außerhalb des Gebäudes verlegt/verlegt hat und welcher Fachbetrieb die Dichtheitsprüfung durchführt/durchgeführt hat.

Des Weiteren sind zur Baufertigstellungsanzeige ein aktueller Bestandsplan und das nachvollziehbare Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfung der Gesamtanlage beizufügen.

Die erste Abnahme durch den AZV Südholstein erfolgt bei offener Baugrube. Alle Leitungen, Schächte, etc. müssen sichtbar und frei zugänglich sein. Die Endabnahme erfolgt nach der kompletten Fertigstellung und Verfüllung der Leitungsgräben. Zur Abnahme der neuen GEA müssen ein Bestandsplan sowie das nachvollziehbare Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfung durch einen anerkannten Fachbetrieb vorliegen.

Diese Abnahmen sind gebührenpflichtig.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese unter Fristsetzung zu beseitigen.

Wird die GEA durch einen zertifizierten Fachbetrieb erstellt, entfallen die gebührenpflichtigen Abnahmen durch den AZV Südholstein. Der Fachbetrieb sollte dem Bauherren spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten die ordnungsgemäße Ausführung gemäß der erteilten Genehmigung bescheinigen und einen Bestandsplan sowie die nachvollziehbaren Dichtigkeitsprotokolle der bestandenen Prüfung vorlegen.

Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist der AZV Südholstein berechtigt, eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die GEA abgenommen ist und alle notwendigen Unterlagen beim AZV Südholstein vorliegen.

13) Stilllegung einer GEA

Die Stilllegung oder auch eine vorübergehende Stilllegung einer GEA sind anzuzeigen. Die aus dem öffentlichen Bereich auf das Grundstück vorgestreckten Hausanschlussleitungen müssen, z. B. mit einer Blindkappe, verschlossen werden. Dieser Endpunkt auf dem Grundstück ist zu markieren.

14) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt unter Anderem, wer

- den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt
- die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt
- die erforderlichen Anzeigen oder Abnahmen nicht durchführt
- nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert
- die GEA nicht ordnungsgemäß betreibt

Diese Tatbestände können durch den AZV Südholstein mit einer Geldbuße geahndet werden.

15) Auskunft

Weitere Informationen, Antragsformulare, etc. erhalten Sie

- im Internet:

www.azv.sh/leistungen/grundstuecksentwaesserung

- bei den Mitarbeitern des Technischen Kundenservice:

Herr Bert Köppen
Tel.: 04103 964-406
E-Mail: bert.koeppen@azv.sh

Herr Thorsten Helmich
Tel.: 04103 964-155
E-Mail: thorsten.helmich@azv.sh

Hausanschrift:
AZV Südholstein
Technischer Kundenservice
Am Heuhafen 2
25491 Hetlingen

Postanschrift:
AZV Südholstein
Technischer Kundenservice
Postfach 1164
25487 Holm